

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016
800 Jahre
Zehdenick

Zehdenick, 6. Februar 2015

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

13. Jahrgang | Nummer 2 | Woche 6



Foto: Bärbel Weise

Winterimpressionen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Satzungen

– Haushaltssatzung der Stadt Zehdenick für das Haushaltsjahr 2015.....Seite 2

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

– Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2015Seite 3

III. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Stadt Zehdenick –
Wahlbekanntmachung für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises OberhavelSeite 4
- Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Stadt Zehdenick – Verlust eines Sitzes im Ortsbeirat RibbeckSeite 5
- Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2013.....Seite 5
- Bekanntmachung über die Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick.....Seite 6
- Öffentlich-bestellter Vermessungsingenieur Thomas Kühl
Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung, hier: Havel Bauelemente GmbH, 16792 ZehdenickSeite 6
- Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 1. Sitzungszyklus 2015Seite 6

I. Veröffentlichung von Satzungen

**Haushaltssatzung
der Stadt Zehdenick für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	17.844.600 €
ordentlichen Aufwendungen auf	19.285.100 €
außerordentlichen Erträge auf	60.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	17.876.900 €
Auszahlungen auf	20.614.600 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.696.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.045.600 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.180.600 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.498.900 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	70.100 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 200 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 300 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | | 300 v. H. |

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Zehdenick von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **150.000 €** festgesetzt.
2. Auf die Festlegung einer Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird verzichtet. Es werden alle Investitionen als Einzelmaßnahme im Finanzhaushalt dargestellt.
3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung wie folgt:
 - a) im Ergebnishaushalt bei Aufwendungen:
 - bis 10.000 € die Kämmerin der Stadt Zehdenick
 - über 10.000 € bis 50.000 € der Hauptausschuss
 - über 50.000 € die Stadtverordnetenversammlung
 - b) im Finanzhaushalt bei Auszahlungen – ohne Investitionen:
 - bis 10.000 € die Kämmerin der Stadt Zehdenick

- über 10.000 € bis 50.000 € der Hauptausschuss
- über 50.000 € die Stadtverordnetenversammlung
- c) im Finanzhaushalt bei Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen:
 - bis 25.000 € die Kämmerin der Stadt Zehdenick
 - über 25.000 € bis 50.000 € der Hauptausschuss
 - über 50.000 € die Stadtverordnetenversammlung

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg grundsätzlich als nicht erheblich anzusehen, so dass die o.g. Wertgrenzen nicht gelten.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **200.000 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **350.000 €** festgesetzt.

Zehdenick, den 30.01.2015

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Stadt Zehdenick mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

zur Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 aus.

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 001/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick wählt

Herrn Hartmut Leib zum Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 002/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick wählt

Herrn Waldemar Schulz zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 003/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt Herrn Hermann Reichl als Vertreter des Gesellschafters Stadt Zehdenick in den Aufsichtsrat der Regionalen Entwicklungsgesellschaft in Oberhavel (REGIO-Nord) mbH.

Beschluss-Nr.: 004/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Beschluss-Nr.: 005/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG geprüften Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick zum 31.12.2013 mit einem Jahresverlust i. H. v. 1.590.491,42 Euro zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht des Entwässerungsbetriebes zum 31.12.2013.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr.: 006/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

dem Bürgermeister, Herrn Arno Dahlenburg, für die Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 Entlastung zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 007/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

den vom Bürgermeister aufgestellten Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Jahr 2015.

Beschluss-Nr.: 008/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Aufnahme eines Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2015 durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick bis zum festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von 300.000 Euro.

Beschluss-Nr.: 009/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Der Entwurf zur Freiflächengestaltung des zukünftigen Festplatzes der Stadt Zehdenick, Philipp-Müller-Straße 35 (ASZ- Gelände) – Stand Januar 2015 – wird als Grundlage für die Beauftragung weiterer Planungsleistungen für Infrastrukturmaßnahmen bestätigt.

Arno Dahlenburg

Bürgermeister

III. Öffentliche Bekanntmachungen

**Wahlbekanntmachung für die
Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Oberhavel**

1. Am 22. Februar 2015 findet die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Oberhavel statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Eine mögliche Stichwahl findet am 08.03.2015 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

2. Das Wahlgebiet der Stadt Zehdenick ist in 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 31.01.2015 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.30 Uhr im Verwaltungsgebäude der Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.

Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen oder einen Wahlschein, um in einem der behindertengerechten Wahllokale wählen zu können.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses am 19.12.2014 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5. Für die Wahl gilt: Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird. Sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, so ist in einem bei den Wörtern „JA“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde:

– Amtliche Bekanntmachungen –

Stadt Zehdenick – Falkenthaler Chaussee 1 – 16792 Zehdenick

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 8. März 2015, um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlleiterin darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versiche-

rung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag der zuständigen Wahlleiterin.

9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 8. März 2015 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 22. Februar 2015 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 22. Februar 2015 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Zehdenick, den 22.01.2015

Bianca Bewersdorf
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Zehdenick – Verlust eines Sitzes im Ortsbeirat Ribbeck

Frau Heike Klein hat gegenüber der Wahlleiterin mitgeteilt, dass sie ihren ständigen Wohnsitz nicht mehr im Ortsteil Ribbeck hat.

Somit ist hier durch die Wahlleiterin der Verlust der Rechtsstellung als Ortsbeiratsmitglied festzustellen.

Gemäß § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird der unbesetzte Sitz durch die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson der

Wählergruppe Bürger für Ribbeck besetzt. Da keine Ersatzperson vorhanden ist, bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Zehdenick, den 22.01.2015

Bianca Bewersdorf
Wahlleiterin

Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2013

Der geprüfte Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2013 und der Bestätigungsvermerk werden gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

vom 11.02.2015 bis 18.02.2015

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 ausgelegt.

Zehdenick, den 30.01.2015
Arno Dahlenburg
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Bekanntmachung über die Entlastung der Werkleitung
des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick**

Gemäß § 33 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 29.01.2015 beschlossen, dem Bürgermeister, Herrn Arno Dahlenburg, für die Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 die Entlastung zu erteilen.

Zehdenick, den 30.01.2015

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Vermessungsbüro Thomas Kühl, Öffentlich-bestellter Vermessungsingenieur
Straße des Aufbaus 5, 16792 Zehdenick, Tel. 03307-36164, Fax 03307-313541, E-Mail Th.Kuehl@adtg.de

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung
Zeichen: K033-14

Havel Bauelemente GmbH, 16792 Zehdenick

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Thomas Kühl

**Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und
ihrer Ausschüsse im 1. Sitzungszyklus 2015**

10.02.2015	Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport
11.02.2015	Ausschuss für Bauen und Ordnung
12.02.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Arbeit
26.02.2015	Hauptausschuss
19.03.2015	Stadtverordnetenversammlung

Die Sitzungen finden um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt, 16792 Zehdenick statt.

Sollten sich kurzfristige Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, dem Rathaus-Portal auf der Homepage der Stadt Zehdenick (www.zehdenick.de) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus.

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick
Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1
Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt